

nisse der Menschen; 2. die Stärkung der Grundlagen für die unablässige Erweiterung der gesellschaftlichen Produktion und die Gewährleistung der Landesverteidigung; 3. die Durchführung eines langfristigen Komplexprogramms für die Entwicklung der Landwirtschaft; 4. die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchführung einer einheitlichen technischen Politik als wichtigstes Mittel für hohe Zuwachsraten und die Steigerung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion. 5. allseitige Entwicklung und Ausbau der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen der Sowjetunion mit den sozialistischen Ländern mit dem Ziel der weiteren Festigung der Staatengemeinschaft und der konsequenten Entwicklung der Wirtschaftsintegration der RWG-Länder. Die DDR stützt sich bei der Ausarbeitung ihrer F. auf die Erfahrungen der Sowjetunion. Die Grundrichtung des ersten F. zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR für die Jahre 1951-1955 wurde vom III. Parteitag der SED (1950) ausgearbeitet. Entsprechend der großen Bedeutung, die der F. für die weitere gesellschaftliche Entwicklung in der DDR hat, geht seiner Bestätigung durch die Volkskammer eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung und eine umfassende Volkswirtschaftsentscheidung voraus. Der Entwurf der Direktive zum F., der durch das ZK der SED bestätigt wird, ist die Grundlage von Aussprachen in Parteiorganisationen der SED, auf Gewerkschaftsversammlungen u. a. Zusammenkünften von Werktätigen. Die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen werden geprüft und bei der weiteren Ausarbeitung

des F. berücksichtigt. Im Prozeß der Ausarbeitung des F. werden die Ergebnisse der vorangegangenen Periode analysiert und die Aufgaben der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung, die in der Direktive des F. für die Entwicklung der Volkswirtschaft beschlossen werden, erarbeitet. Diese Direktive ist für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich und liegt der Ausarbeitung des F. und der Jahresvolkswirtschaftspläne zugrunde. Die Entwürfe des Gesetzes über den F. für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan sind das Ergebnis einer umfassenden Arbeit der Kollektive in den Betrieben, LPG, wissenschaftlichen Institutionen und staatlichen Organen. Sie werden unter Leitung der SED und der Regierung, in enger Zusammenarbeit mit dem FDGB, der FDJ u. a. gesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet. Die Volkskammer behandelt die Gesetzesentwürfe und verleiht ihnen mit ihrer Zustimmung Gesetzeskraft. Der F. für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 dient der politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe. Sie besteht in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Die Ziele des F. sind darauf gerichtet, durch die immer bessere Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung das Volks-